

TE Vwgh Beschluss 2015/1/30 Ra 2014/02/0079

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.01.2015

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);
10/07 Verwaltungsgerichtshof;
40/01 Verwaltungsverfahren;
86/01 Veterinärrecht allgemein;

Norm

B-VG Art133 Abs4;
TierschutzG 2005 §38 Abs3;
TierschutzG 2005 §38 Abs6;
VStG §21 Abs1;
VwGG §34 Abs1;
VwGG §34 Abs1a;

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. VStG § 21 gültig von 20.04.2002 bis 30.06.2013 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 33/2013
 2. VStG § 21 gültig von 01.02.1991 bis 19.04.2002
-
1. VwGG § 34 heute
 2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
 3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004

7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997
1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Beck und die Hofräte Dr. Lehofer und Dr. N. Bachler als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Farcas-Hutchinson, über die Revision des H in P, vertreten durch die Winkler Reich-Rohrwig Illedits Wieger Rechtsanwälte-Partnerschaft in 1010 Wien, Gonzagagasse 14, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich vom 2. Juni 2014, Zl. LVwG-BL-14-2000, betreffend Übertretungen des Tierschutzgesetzes (Partei im Sinne des § 21 Abs. 1 Z 2 VwGG: Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha), den Beschluss gefasst: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Beck und die Hofräte Dr. Lehofer und Dr. N. Bachler als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Farcas-Hutchinson, über die Revision des H in P, vertreten durch die Winkler Reich-Rohrwig Illedits Wieger Rechtsanwälte-Partnerschaft in 1010 Wien, Gonzagagasse 14, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich vom 2. Juni 2014, Zl. LVwG-BL-14-2000, betreffend Übertretungen des Tierschutzgesetzes (Partei im Sinne des Paragraph 21, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG: Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Der Revisionswerber hat dem Land Niederösterreich Aufwendungen in der Höhe von EUR 533,20 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha vom 9. Dezember 2013 wurde der Revisionswerber zweier Übertretungen des § 38 Abs. 3 Tierschutzgesetz (TSchG) in Verbindung mit der Anlage 3 Z 2.7 bzw Anlage 1 Z 2.7 der 1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha vom 9. Dezember 2013 wurde der Revisionswerber zweier Übertretungen des Paragraph 38, Absatz 3, Tierschutzgesetz (TSchG) in Verbindung mit der Anlage 3 Ziffer 2 Punkt 7, bzw Anlage 1 Ziffer 2 Punkt 7, der

1. Tierhalteverordnung für schuldig erkannt. Über den Revisionswerber wurden wegen dieser Übertretungen zwei Geldstrafen in der Höhe von jeweils EUR 150,-- (Ersatzfreiheitsstrafe von jeweils 13 Stunden) verhängt.

2. Die gegen diesen Bescheid erhobene Berufung (nunmehr: Beschwerde) wurde vom Verwaltungsgericht mit dem nunmehr angefochtenen Erkenntnis als unbegründet abgewiesen. Das Verwaltungsgericht sprach aus, dass gegen dieses Erkenntnis eine ordentliche Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig ist. 2. Die gegen diesen Bescheid erhobene Berufung (nunmehr: Beschwerde) wurde vom Verwaltungsgericht mit dem nunmehr angefochtenen Erkenntnis als unbegründet abgewiesen. Das Verwaltungsgericht sprach aus, dass gegen dieses Erkenntnis eine ordentliche Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig ist.

3. In seiner außerordentlichen Revision macht der Revisionswerber zur Zulässigkeit der geltend, dass Rechtsprechung zum Absehen von der Strafe gemäß § 38 Abs. 6 TSchG fehle. 3. In seiner außerordentlichen Revision macht der Revisionswerber zur Zulässigkeit der geltend, dass Rechtsprechung zum Absehen von der Strafe gemäß Paragraph 38, Absatz 6, TSchG fehle.

4. Nach Einleitung des Vorverfahrens durch den Verwaltungsgerichtshof erstattete die Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha erstattete eine Revisionsbeantwortung, in der sie die Zurückweisung, in eventu die Abweisung der Revision beantragt.

5. Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. 5. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

6. § 38 Abs 6 TSchG sieht vor, dass die Behörde bei - hier gegenständlichen - Verwaltungsübertretungen gemäß § 38 Abs. 3 TSchG, sofern sie nicht nach § 21 VStG vorgeht, ohne weiteres Verfahren von der Verhängung einer Strafe abzusehen hat, wenn das Verschulden des Beschuldigten geringfügig ist und die Folgen der Übertretung für das Wohlbefinden der gehaltenen Tiere unbedeutend sind. 6. Paragraph 38, Absatz 6, TSchG sieht vor, dass die Behörde bei - hier gegenständlichen - Verwaltungsübertretungen gemäß Paragraph 38, Absatz 3, TSchG, sofern sie nicht nach Paragraph 21, VStG vorgeht, ohne weiteres Verfahren von der Verhängung einer Strafe abzusehen hat, wenn das Verschulden des Beschuldigten geringfügig ist und die Folgen der Übertretung für das Wohlbefinden der gehaltenen Tiere unbedeutend sind.

Diese Bestimmung ist dem § 21 Abs. 1 VStG in der Fassung vor der Novelle BGBl. I Nr. 33/2013 nachgebildet; demnach konnte die Behörde "ohne weiteres Verfahren von der Verhängung einer Strafe absehen, wenn das Verschulden des Beschuldigten geringfügig ist und die Folgen der Übertretung unbedeutend sind" (vgl. nunmehr § 45 Abs. 1 Z 4 VStG). § 38 Abs. 6 TSchG unterscheidet sich von § 21 Abs. 1 VStG (in der Fassung vor der Novelle BGBl. I Nr. 33/2013) lediglich dadurch, dass auf spezifische Folgen der Übertretung, nämlich die Folgen für das Wohlbefinden der gehaltenen Tiere, abzustellen ist. Diese Bestimmung ist dem Paragraph 21, Absatz eins, VStG in der Fassung vor der Novelle Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013, nachgebildet; demnach konnte die Behörde "ohne weiteres Verfahren von der Verhängung einer Strafe absehen, wenn das Verschulden des Beschuldigten geringfügig ist und die Folgen der Übertretung unbedeutend sind" vergleiche , nunmehr Paragraph 45, Absatz eins, Ziffer 4, VStG). Paragraph 38, Absatz 6, TSchG unterscheidet sich von Paragraph 21, Absatz eins, VStG (in der Fassung vor der Novelle Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013,) lediglich dadurch, dass auf spezifische Folgen der Übertretung, nämlich die Folgen für das Wohlbefinden der gehaltenen Tiere, abzustellen ist.

In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage des TSchG (446 BlgNR 22. GP, S. 29) heißt es zum (nunmehrigen) § 38 Abs 6: In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage des TSchG (446 BlgNR 22. GP, S. 29) heißt es zum (nunmehrigen) Paragraph 38, Absatz 6 :

"Abs. 5 (nun: Abs. 6) regelt das Absehen von der Strafe. Bei bloß geringfügigem Verschulden des Täters und unbedeutenden Folgen für das Wohlbefinden der Tiere soll der Akzent auf bewusstseinsbildende, aufklärende Maßnahmen gesetzt werden, womit dem Tierschutz besser gedient ist als durch Strafen." "Abs. 5 (nun: Absatz 6,) regelt das Absehen von der Strafe. Bei bloß geringfügigem Verschulden des Täters und unbedeutenden Folgen für das Wohlbefinden der Tiere soll der Akzent auf bewusstseinsbildende, aufklärende Maßnahmen gesetzt werden, womit dem Tierschutz besser gedient ist als durch Strafen."

7. Eine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung liegt nicht vor, die Frage in der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bereits beantwortet wurde. Dass diese Rechtsprechung allenfalls zu Vorgängerregelungen der in Frage stehenden Norm erging, schadet nicht, wenn es keiner neuen Leitlinien höchstgerichtlicher Rechtsprechung bedarf, um die strittige Vorschrift auszulegen, insbesondere, weil sie in den entscheidenden Teilen

inhaltlich nicht relevant verändert worden ist (vgl. dazu Nedwed, Die Zulässigkeit der Revision an den Verwaltungsgerichtshof, ÖJZ 2014, 1041 f); dasselbe hat auch bei Normen zu gelten, die sich in den entscheidenden Teilen nicht von anderen Normen unterscheiden, zu denen entsprechende Rechtsprechung ergangen ist. 7. Eine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung liegt nicht vor, die Frage in der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bereits beantwortet wurde. Dass diese Rechtsprechung allenfalls zu Vorgängerregelungen der in Frage stehenden Norm erging, schadet nicht, wenn es keiner neuen Leitlinien höchstgerichtlicher Rechtsprechung bedarf, um die strittige Vorschrift auszulegen, insbesondere, weil sie in den entscheidenden Teilen inhaltlich nicht relevant verändert worden ist vergleiche , dazu Nedwed, Die Zulässigkeit der Revision an den Verwaltungsgerichtshof, ÖJZ 2014, 1041 f); dasselbe hat auch bei Normen zu gelten, die sich in den entscheidenden Teilen nicht von anderen Normen unterscheiden, zu denen entsprechende Rechtsprechung ergangen ist.

Vor diesem Hintergrund ist nicht erkennbar, dass es zur Frage des für ein Absehen von der Verhängung einer Strafe - sowohl nach § 21 Abs. 1 VStG (in der Fassung vor der Novelle BGBl. I Nr. 33/2013) als auch nach § 38 Abs 6 TSchG - jedenfalls erforderlichen geringfügigen Verschuldens an Leitlinien höchstgerichtlicher Rechtsprechung fehlt, oder dass das Verwaltungsgericht im vorliegenden Fall von dieser Rechtsprechung abgewichen wäre (vgl. dazu etwa die Darstellung bei Raschauer/Wessely (Hrsg.), VStG, Rz 6 zu § 21 VStG). Vor diesem Hintergrund ist nicht erkennbar, dass es zur Frage des für ein Absehen von der Verhängung einer Strafe - sowohl nach Paragraph 21, Absatz eins, VStG (in der Fassung vor der Novelle Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013,) als auch nach Paragraph 38, Absatz 6, TSchG - jedenfalls erforderlichen geringfügigen Verschuldens an Leitlinien höchstgerichtlicher Rechtsprechung fehlt, oder dass das Verwaltungsgericht im vorliegenden Fall von dieser Rechtsprechung abgewichen wäre vergleiche , dazu etwa die Darstellung bei Raschauer/Wessely (Hrsg.), VStG, Rz 6 zu Paragraph 21, VStG).

Soweit der Revisionswerber fehlende Feststellungen rügt, die zur Beurteilung des Grades seines Verschuldens notwendig wären, legt er auch nicht dar, welche Feststellungen das Verwaltungsgericht dazu hätte treffen sollen, aus denen sich ein bloß geringfügiges Verschulden hätte ergeben können.

8. Damit kommt es aber für die Entscheidung über die Revision auch nicht mehr auf die Frage an, ob die nach § 38 Abs 6 TSchG für das Absehen von der Verhängung einer Strafe - zusätzlich zum Vorliegen eines bloß geringfügigen Verschuldens - erforderlichen unbedeutenden Folgen der Übertretung für das Wohlbefinden der gehaltenen Tiere - im angefochtenen Erkenntnis nicht getroffene - konkrete Feststellungen über die Auswirkungen der Übertretungen auf das Wohlbefinden der Tiere erfordern. 8. Damit kommt es aber für die Entscheidung über die Revision auch nicht mehr auf die Frage an, ob die nach Paragraph 38, Absatz 6, TSchG für das Absehen von der Verhängung einer Strafe - zusätzlich zum Vorliegen eines bloß geringfügigen Verschuldens - erforderlichen unbedeutenden Folgen der Übertretung für das Wohlbefinden der gehaltenen Tiere - im angefochtenen Erkenntnis nicht getroffene - konkrete Feststellungen über die Auswirkungen der Übertretungen auf das Wohlbefinden der Tiere erfordern.

9. In der Revision werden damit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher zurückzuweisen. 9. In der Revision werden damit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher zurückzuweisen.

Der Ausspruch über den Aufwendersatz gründet sich - im Rahmen des gestellten Begehrens - auf die §§ 47 ff VwGG, insbesondere § 51 VwGG, in Verbindung mit der VwGH-Aufwendersatzverordnung 2014, BGBl. II Nr. 518/2013 in der Fassung BGBl. II Nr. 8/2014. Der Ausspruch über den Aufwendersatz gründet sich - im Rahmen des gestellten Begehrens - auf die Paragraphen 47, ff VwGG, insbesondere Paragraph 51, VwGG, in Verbindung mit der VwGH-Aufwendersatzverordnung 2014, Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 518 aus 2013, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 8 aus 2014,.

Wien, am 30. Jänner 2015

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2015:RA2014020079.L00

Im RIS seit

07.04.2015

Zuletzt aktualisiert am

08.04.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at